

Vorzimmer PA7

Von: Selder Dr. Johannes <Johannes.Selder@bfh.bund.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. Mai 2015 15:38
An: Finanzausschuss PA7
Betreff: Anhörung am 20. Mai 2015

Dr. Johannes

Selder

München den 13. Mai 2015

Richter am Bundesfinanzhof

Deutscher Bundestag

Finanzausschuss

Öffentliche Anhörung am 20. Mai 2015 zum Entwurf eines Gesetzes zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags (BT-Drucks. 18/4649)

Sehr verehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem genannten Gesetzesentwurf nehme ich vorab wie folgt Stellung:

Der Entwurf geht davon aus, dass aufgrund des Zehnten Existenzminimumberichts (BT-Drucks. 18/3893) eine Anhebung des Grundfreibetrags und des Kinderfreibetrags für die Jahre 2015 und 2016 geboten sei. Dies trifft für den Kinderfreibetrag nur zum Teil zu:

Seit dem Achten Existenzminimumbericht (BT-Drucks. 17/5550) wird bei der Ermittlung des Existenzminimums von Kindern ein Betrag für Bildungs- und Teilhabebedarfe berücksichtigt. Dies geht zurück auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Regelleistungen im SGB II (BVerfGE 125, 175). Die Höhe dieser (Grund-)Bedarfe (z.B. Schulbedarf, Ausflüge, Vereinsmitgliedschaften) wird im Existenzminimumbericht mit jährlich 228 € angesetzt. In § 32 Abs. 6 Satz 1 EStG ist nicht nur der Kinderfreibetrag vorgesehen, sondern darüber hinaus ein eigener Betrag von 2.640 € je Elternpaar und Kind für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf. Grund hierfür ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der gefordert wird, dass auch die über die Sicherung des sächlichen Existenzminimums hinausgehenden Aufwendungen von Eltern für die Betreuung und Erziehung ihrer Kinder durch einen Freibetrag berücksichtigt werden (BVerfGE 99, 126). Der Freibetrag für Betreuung, Erziehung oder Ausbildung deckt den Betrag von 228 € für Bildungs- und Teilhabebedarfe ab. Der Bundesfinanzhof hat es in seinem Beschluss vom 19. März 2013 III B 74/13 (BFH/NV 2014, 1032) als „offenkundig“ bezeichnet, dass durch das im Existenzminimumbericht errechnete Existenzminimum für Kinder auch ein Bedarf befriedigt wird, der durch den erwähnten Freibetrag von 2.640 € zusätzlich abgegolten wird. Im Zehnten Existenzminimumbericht ist für Kinder ein Existenzminimum von 4.512 € (Jahr 2015) und 4.608 € (Jahr 2016) ausgewiesen. Bleibt der erwähnte Betrag von 228 € unberücksichtigt, so beläuft sich das steuerlich freizustellende sächliche Existenzminimum eines Kindes im Jahr 2015 auf 4.284 € (= 4.512 € ./ 228 €) und im Jahr 2016 auf 4.380 € (= 4.608 € ./ 228 €). Der bisherige gesetzliche Kinderfreibetrag von 4.368 € je Elternpaar ist somit im Jahr 2015 ausreichend und im Jahr 2016 geringfügig zu niedrig. Somit ist es auch verfassungsrechtlich unbedenklich, dass der Kinderfreibetrag nicht bereits für das Jahr

2014 angehoben wurde, obwohl dies im Neunten Existenzminimumbericht angekündigt worden war. (BT-Drucks. 17/11425 Tz. 6.1).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Johannes Selder